

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns als Bestellerin abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

1. Vertragsabschluss

1.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen. Mündliche Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

1.2 Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder - mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preise verstehen sich inklusive Verpackung, Versicherung und Transport, ausschließlich Umsatzsteuer und Zoll.

2.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen während der Laufzeit von Verträgen sind ausgeschlossen; dies gilt auch bei Rahmen-, Abruf- und Daueraufträgen.

2.3 Wir bezahlen Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Eingang der Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Abzug von 3 % Skonto, sonst innerhalb von 30 Tagen rein netto in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

3. Liefertermine

3.1 Der Lieferzeitpunkt richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind stets bindend.

3.2 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang der Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

4. Versand, Gefährübergang

4.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

4.2 Lieferort ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr geht mit der Ablieferung der Ware am Lieferort auf uns über.

4.3 Können wir eine Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.) nicht annehmen, so tritt der Gefährübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu

unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

5. Mängelansprüche

5.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien entspricht. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzen.

5.2 Weist ein geliefertes Produkt nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist es aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich unsere Mängelansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Erkennbarkeit des Mangels, spätestens jedoch 1 Jahr nach Entgegennahme der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.

5.4 Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Mängel der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der Verletzung von in- oder ausländischen Schutzrechten Dritter, es sei denn, der Lieferant hat die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen, sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt.

5.5 Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. Er hat uns auch die Kosten zu ersetzen, die aufgrund von Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktion) entstehen.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

6. Sonstige Pflichten des Lieferanten

6.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

6.2 Auf Lieferscheinen/Versandanzeigen und Rechnungen müssen stets unsere Bestellnummern, unsere Artikelnummern und die Abladestelle vollständig angegeben sein.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Macht der Lieferant den Übergang des Eigentums an der gelieferten Ware von der Bezahlung dieser Ware abhängig, sind wir bereits jetzt berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen, sie insbesondere zu veräußern. Der Lieferant darf eine etwaige Vorausabtretung erst dann gegenüber unseren Kunden offen legen, wenn seine Forderung nach Grund und Höhe unstreitig ist

und Zahlung trotz Mahnung und mindestens vierwöchiger Nachfristsetzung nicht erfolgt ist.

8. Geheimhaltung, Urheberrechte

8.1 Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und andere Unterlagen, die den Bestellungen beigefügt sind, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum. Derartige Unterlagen sind nach Auslieferung des Auftrages zurückzugeben oder auf unseren Wunsch für spätere Bestellungen aufzubewahren. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als für die Zusammenarbeit mit uns verwendet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

8.2 Werkzeuge, die speziell zur Anfertigung der von uns bestellten Waren geschaffen wurden, sind auf unseren Wunsch gegen Erstattung des Verkehrswerts an uns auszuliefern und zu übereignen. Die Benutzung für Dritte oder die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Erzeugnisse, die mittels unserer Formen und Werkzeuge hergestellt wurden, dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Wird nach Abschluss des Vertrages ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren über einen Vertragspartner eröffnet oder unterliegt er einer nachhaltigen Pfändung oder einer die Vertragserfüllung ernsthaft gefährdenden Vermögensverschlechterung, so ist der andere Vertragspartner für den noch nicht erfüllten Teil zum Rücktritt berechtigt, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb angemessener Frist Sicherheit leistet.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hiervon ausgenommen, d.h. unanwendbar, ist das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf.

9.3 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus allen Lieferverträgen ist nach unserer Wahl St. Georgen/Schwarzwalde oder Freiburg/Breisgau. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung des Vertrages im übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit nicht dispositives Gesetzesrecht zur Anwendung kommt – durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Oktober 2002

A. Maier Präzision GmbH
78112 St. Georgen/Schwarzwalde